

den Betrieb und die Verwaltung der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

#### Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbene Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

#### Artikel XIII.

Gegenseitiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1. Dezember 1888.

(gez.) Dr. Wick.

(L. S.)

(gez.) Gauthal.

(L. S.)

### Nr. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. August 1889.

die Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom  
3. Februar 1884 betr.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden die §§ 12 und 13 der Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom 3. Februar 1884 (Ges.-Samml. S. 15) hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Physikus hat in seinem Bezirke auch den Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Epileptischen, Krüppeln und unheilbaren Siechen, sowie den von dem Landrathsamte untergebrachten Waisenkindern seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle zu seiner Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Verwahrung und Pflege dieser Personen dem Landrathsamte anzuzeigen, sowie auf Erfordern des letzteren die medicinisch-technische Untersuchung der angezeigten Fälle vorzunehmen und zur Beseitigung hervorgetretener Mißstände mitzuwirken.“

Hudolstadt, den 9. August 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.